

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Technischen Fachhochschule Berlin
LE04/05

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE04/05 - Der rote Faden

- Wiederholung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
ca. 10 Minuten Pause
- Akteure des Arbeitsschutzes
Verantwortung und Rechtsfolgen
mit ca. 10 Minuten Pause

Ende ca. 19:15 Uhr

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

2

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unfallanzeige – Beispiel 1

Schilderung des Unfallherganges:

... Bei Transportarbeiten von Holzpaletten, die mit Papier beladen waren, entstand eine Blutblase zwischen Daumen und Zeigefinger. Da Herr H. weiterarbeitete, ging die Blase wenig später auf. Als er 3 Tage später den Arzt aufsuchte, diagnostizierte dieser eine Blutvergiftung.



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

3

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

DIE Rechtsgrundlage

Unser Grundgesetz:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
GG, Artikel 1, Ziffer 1

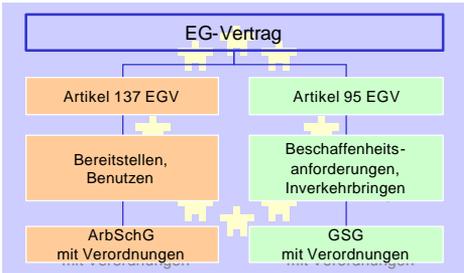
„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
GG, Artikel 2, Ziffer 2

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

4

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EG-/EU-Recht



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

5

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EU-Recht in Deutschland

Europäische Union 	Deutschland 
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA Benutzer VO
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungs VO
Bildschirmarbeitsrichtlinie	Bildschirmarbeits VO
Arbeitsstättenrichtlinie	VO zur Änderung der Arbeitsstätten VO
Arbeitsmittelbenutzerrichtlinie	Betriebssicherheits VO

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

6

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

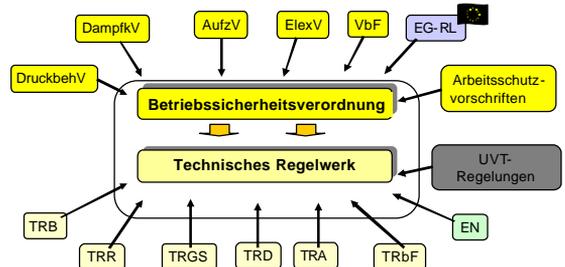
...

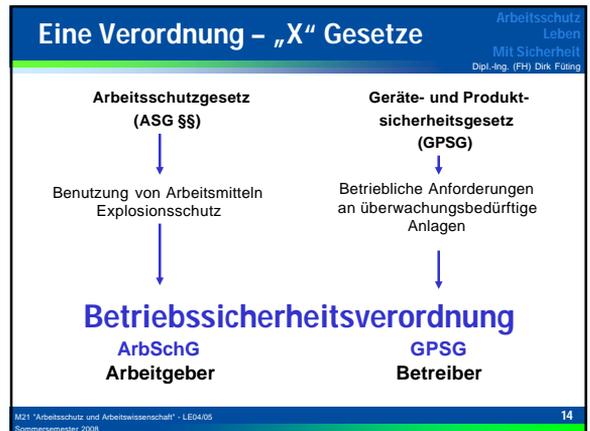
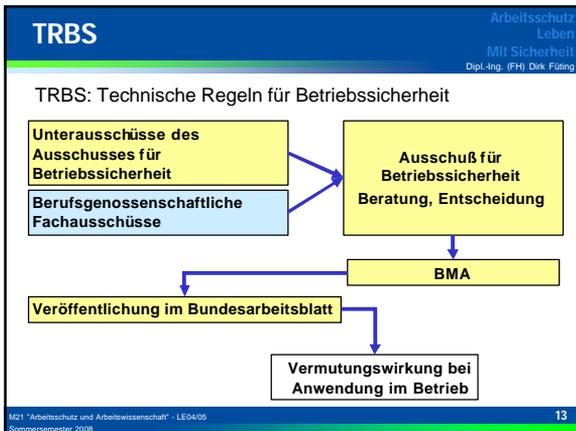
ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Baustellenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Bildschirmarbeitsplatzverordnung
- Biostoffverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...



Konzentration der Vorschriften in einem Regelwerk





Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Arbeitssicherheitsgesetz

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008 15

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

ASiG §1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008 16

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Sozialgesetzbuch VII

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254, zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008 17

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII §1

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

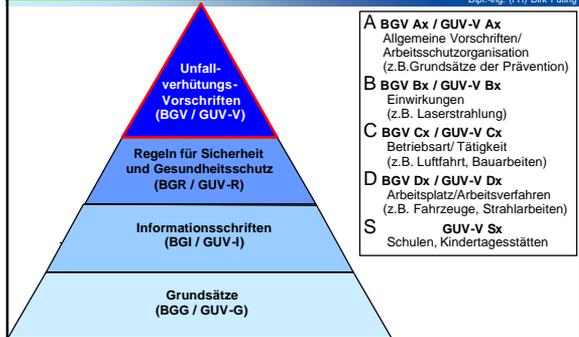
Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008 18

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313)

BGB Titel 8, Dienstvertrag §618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

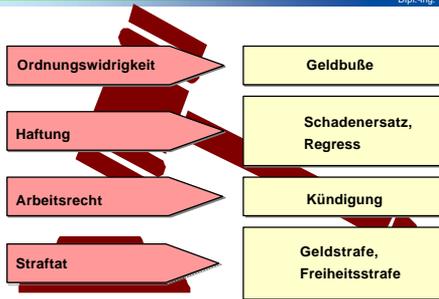
...

- Chemikaliengesetz
 - Gefahrstoffverordnung
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

10 Minuten PAUSE

Rechtsfolgen bei Verstößen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

25

Ordnungswidrigkeiten

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigttausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

26

Haftung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

27

Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
 - eine Rechtsverordnung
 - eine Unfallverhütungsvorschrift oder
 - eine vollziehbare Anordnung oder
 - eine Verfügung
- zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

28

Bedingter Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt**, **dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
 - eine Rechtsverordnung
 - eine Unfallverhütungsvorschrift oder
 - eine vollziehbare Anordnung
- verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

29

Fahrlässigkeit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

BGB §276

...

- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der Rechtsprechung wird differenziert:

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

30

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften

Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

§ 223 Körperverletzung

- (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 226 Schwere Körperverletzung

- (1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß die verletzte Person
1. das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
 2. ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
 3. in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt,
- so ist die Strafe Freiheitsstrafe von **einem Jahr bis zu zehn Jahren**.
- (2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter drei Jahren**.
- ...

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

- (1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe **nicht unter drei Jahren**.
- (2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

10 Minuten PAUSE

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

37

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Verantwortung

$$\begin{aligned} &\text{Aufgabe} \\ &+ \\ &\text{Entscheidungsbefugnis} \\ &= \\ &\text{Verantwortung} \end{aligned}$$

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

38

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Organisation eines Betriebes

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

39

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Beteiligte am Arbeitsschutz

```

graph TD
    A[Arbeitgeber  
- verantwortlich -] -- beratend --> B[FaSi/  
Betriebsarzt]
    A -- unterstützend --> C[Sicherheits-  
beauftragter]
    A <--> D[Führungskraft  
- verantwortlich -]
    D <--> E[Beschäftigte  
- zur Mitarbeit  
verpflichtet -]
    F[Betriebsrat  
Personalrat  
- mitbestimmend,  
mitwirkend -]
  
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

40

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Garantenverantwortung

Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat jeder Vorgesetzter automatisch (§ 618 BGB)



- ✓ Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- ✓ Verkehrssicherungspflicht gegenüber Fremden (sog. Hausherrenpflicht)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

41

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Unternehmerpflichten

§ 618
BGB

§§ 3, 4
ArbSchG

Der Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

§ 21
SGB VII

§ 2(1)
UVV VA1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05
Sommersemester 2008

42

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Unternehmerverantwortung

Welche Verantwortung trägt der Unternehmer / Arbeitgeber und die Personen nach § 13 Abs. 1 ArbSchG?



Organisation	Entscheidungen zur Sicherheitspolitik, Führungsmaßnahmen zur Sicherheit
Auswahl	Auswahl der leitenden Mitarbeiter
Aufsicht	Aufsicht und Kontrollen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05 Sommersemester 2008 43

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Führungsverantwortung

Welche Verantwortung trägt die Führungskraft?



Organisation	Maßnahmen zur Sicherheitsorganisation Einrichtungen zur Sicherheit Anweisungen zur Sicherheit
Auswahl	Auswahl der Vorgesetzten / Mitarbeiter
Aufsicht	Aufsicht und Kontrollen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05 Sommersemester 2008 44

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

Führungsverantwortung

Wer seine Verantwortung im vollen Umfang nachkommt, handelt verantwortungsbewusst.



- ✓ Organisieren
- ✓ Einsetzen, Anweisen und Unterweisen
- ✓ Kontrollieren und Motivieren
- ✓ Melden von Problemen die außerhalb der eigenen Kompetenzen und Ressourcen liegen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05 Sommersemester 2008 45

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII § 21

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksam Erste Hilfe verantwortlich.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05 Sommersemester 2008 46

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

SGB VII § 21

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05 Sommersemester 2008 47

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit!
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fötting

ASiG § 1

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" - LE04/05 Sommersemester 2008 48

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes

Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

Überwachung

z.B. der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung

z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Beteiligungs- und Informationsrechte

z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Mitwirkung

z.B. bei Betriebsvereinbarungen

§ 11 Arbeitsschutzausschuß

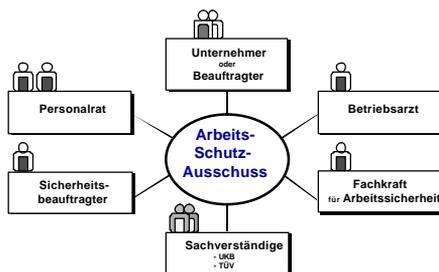
(1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.



Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ Beraten von Einzelproblemen zu Fragen der **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- ✓ Erörtern der Ergebnisse von **Betriebsbegehungen**
- ✓ Aufspüren der **Unfall- und BK-Ursachen** sowie **Problemlösungen** für deren Vermeidung
- ✓ **Stellungnahme** zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates
- ✓ **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung und deren Umsetzung

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ **Vorschlägen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- ✓ **Stellungnahmen** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablaufänderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- ✓ Festlegen von **Schwerpunkten** für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt und deren Umsetzung

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen unfallfreien Heimweg.

Bis zum nächsten Mal ...

Diese Präsentation finden Sie ab morgen unter:
<http://www.fuetingberlin.de/m21/LE04-05.PDF>